

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. Februar 2007 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl.Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2006, beschlossen:

Änderung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2006 (NÖGUS-G 2006)

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bedient sich zur Besorgung ihrer oder seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden gegen Kostenersatz von der NÖ Landeskliniken-Holding wahrgenommen.“

2. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Fonds hat alljährlich mit der NÖ Landeskliniken-Holding der Landesregierung einen gemeinsamen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln, der von der Landesregierung dem Landtag zusammen mit dem Landesrechnungsabschluss gem. Art. 31 NÖ Landesverfassung, LGBl. 0001, vorzulegen ist.“